

Wir kommen daher direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 5481** an den **Ausschuss für Europa und Eine Welt**. Die Aussprache und Abstimmung soll nach Vorlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen. Stimmt jemand gegen die Überweisung? – Nein. Enthaltungen? – Auch nicht. Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf:

### **18 Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/5303

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs hat Herr **Minister Kutschaty** mitgeteilt, dass er seine **Rede zu Protokoll** geben wird. (siehe Anlage 1)

(Allgemeiner Beifall)

Das ist erfolgt. Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Deshalb kommen wir jetzt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/5303** an den **Rechtsausschuss** – federführend – und an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Nein. Sich enthalten? – Auch nicht. Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf:

### **19 Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/5411

erste Lesung

Zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes hat Herr **Minister Jäger** mitgeteilt, dass er seine **Rede zu Protokoll** geben wird. (siehe Anlage 2)

(Allgemeiner Beifall)

Das ist auch erfolgt. Auch hier ist keine weitere Aussprache vorgesehen.

Wir kommen daher auch bei diesem Tagesordnungspunkt sofort zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/5411** an den **Hauptausschuss**. Möchte jemand dagegen stimmen? – Nein. Enthaltungen? – Auch nicht. Dann haben wir so überwiesen.

tungen? – Auch nicht. Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf:

### **20 Zweites Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/5412

erste Lesung

Auch Frau **Ministerin Steffens** hat angekündigt, ihre **Rede** bei diesem Tagesordnungspunkt **zu Protokoll** zu geben und hat das getan. (siehe Anlage 3) Auch hier ist keine weitere Aussprache vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 16/5412** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** – federführend –, in der Mitberatung an den **Ausschuss für Kommunalpolitik** und den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung**. Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Nein. Damit ist der Gesetzentwurf so überwiesen.

Ich rufe auf:

### **21 Jahresbericht 2013 gemäß § 28 VSG NRW**

Unterrichtung  
durch das Parlamentarische  
Kontrollgremium  
gem. § 23 VSG NRW  
Drucksache 16/5427

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Das Gremium kommt damit der jährlichen Berichtspflicht an das Plenum durch die Unterrichtung mit der Drucksache 16/5427 nach. Ich stelle hiermit fest, dass die **Unterrichtung zur Kenntnis genommen** worden ist.

Ich rufe auf:

### **22 In den Ausschüssen erledigte Anträge**

Übersicht 18  
gem. § 82 Abs. 2 GeschO  
Drucksache 16/5497

Die Übersicht 18 enthält einen Antrag, der vom Plenum nach § 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung a. F. an den Ausschuss zur abschließenden Erledigung überwiesen wurde. Das Abstimmungsverhalten der Fraktionen ist aus der Übersicht ersichtlich.



## Anlage 1

### **Zu TOP 18 – „Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen“ – zu Protokoll gegebene Rede**

**Thomas Kutschaty**, Justizminister:

*Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung ist in erster Linie rechtstechnischer Natur. Es geht ganz überwiegend darum, Änderungen von Bundesrecht redaktionell auf Bestimmungen unseres Landesrechts zu übertragen.*

*Wie Sie wissen, ist am 1. August 2013 das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts des Bundes vom 23. Juli 2013 – in Kurzform: das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – in Kraft getreten. Durch die darin enthaltenen Änderungen in den Gerichtskostengesetzen, insbesondere durch die Ablösung der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Kostenordnung, durch das Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare und ebenso durch die Ablösung der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Justizverwaltungskostenordnung durch das Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung werden mehrere Folgeänderungen in zwei Gesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen notwendig.*

*Die vorgesehenen Änderungen betreffen einerseits das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (Artikel 1) und andererseits das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (Artikel 2).*

*Zusätzlich sind bei dieser Gelegenheit weitere redaktionelle Änderungen in § 122 Abs. 4 des Justizgesetzes vorgesehen.*

*Zum Hinterlegungsgesetz weise ich ergänzend darauf hin, dass der Landtag dort erst kürzlich mit dem Wegfall der Verzinsungspflicht für hinterlegte Geldbeträge eine Änderung beschlossen hat, die am 15. März 2014 in Kraft getreten ist.*

*Neben den genannten redaktionellen Änderungen ist im Justizgesetz (Artikel 1) die Schaffung neuer Gebühren in Notarangelegenheiten vorgesehen, indem ein neuer Abschnitt 7 im Gebührenverzeichnis zu § 124 Abs. 2 des Justizgesetzes angefügt wird.*

*Die vorgeschlagenen Gebühren betreffen Tätigkeiten der Justizverwaltung im Zusammenhang mit der Amtsführung der Notarinnen und Notare, insbesondere der Geschäftsprüfung.*

*Sie sind vom Landesrechnungshof angeregt und von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Westfälischen und der Rheinischen Notarkam-*

*mer erarbeitet worden. Die Rechtmäßigkeit und Zumutbarkeit der Erhebung von „verursachungsgerechten Gebühren“ ist vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt worden.*

*Der heute eingebrachte Gesetzentwurf enthält die erforderlichen redaktionellen Anpassungen des Landesrechts an das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Diese sind mit keinen Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte verbunden. Durch die Schaffung dreier neuer Gebührentatbestände im Gebührenverzeichnis können dem Land Mehreinnahmen in Höhe von jährlich etwa 470.000 € zufließen.*

*Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung der Gesetzesinitiative und zunächst um Überweisung an den Rechtsausschuss und den Haushalts- und Finanzausschuss.*

